



Wien, 14.6.2019

Stellungnahme zum Ärztegesetz 1998, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz u.a., Änderung (157/ME)

Als Einrichtung, die auf die Arbeit mit minderjährigen Opfern von Gewalt spezialisiert ist, möchten wir – wie auch schon in der Arbeitsgruppe „Opferschutz“ der „Task Force“ der Bundesregierung – in unserer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf besonders auf die Bedürfnisse minderjähriger Opfer hinweisen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist zu lesen, dass es Ziel der „Task Force“ der Bundesregierung ist, ein „breites Maßnahmenbündel gegen Gewalt an und zum Schutz von insbesondere Frauen und Kindern“ umzusetzen. Die geplante Änderung der Anzeige- und Meldepflichten ist allerdings nicht dazu geeignet, den Schutz gegen Gewalt zu verbessern. Im Gegenteil ist eine Verschlechterung der persönlichen Situation von Opfern zu befürchten.

Aus der Prozessbegleitung mit minderjährigen Opfern von Gewalt und sexuellem Missbrauch wissen wir, dass Anzeigen bei Polizei und Staatsanwaltschaft dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn das Opfer motiviert ist, eine Anzeige zu erstatten und über das Erlebte auszusagen. Anzeigen gegen den Willen des Opfers führen in den meisten Fällen dazu, dass Opfer keine Aussage tätigen und das Strafverfahren eingestellt wird. Dadurch wird nicht nur das Opfer *nicht* geschützt, sondern GewalttäterInnen können sich in ihrem Verhalten bestärkt fühlen. Im schlechtesten Fall können solche Anzeigen für Opfer retraumatisierende Wirkung haben.

Aus der Prozessbegleitung wissen wir auch, dass professionelles Arbeiten mit Opfern helfen kann, sie zu stärken und ihre Ängste zu reduzieren, sodass sie in die Lage kommen, eine Anzeige zu erstatten bzw. eine Aussage zu machen, wenn dritte Personen eine Anzeige erstatten. Dies erfordert aber einen inneren Prozess, der mitunter Zeit braucht und nicht durch eine Anzeige von außen forciert werden kann.

Statt Anzeige- und Meldepflichten auszuweiten wäre es daher sinnvoller, Maßnahmen zu initiieren, die Opfer darin bestärken, Übergriffe und Gewalterfahrungen offenzulegen.

Grundsätzlich ist zu den Anzeige- und Meldepflichten der verschiedenen Gesundheitsberufe im Gesetzesentwurf folgendes festzustellen:

- Die *bisherigen gesetzlichen Regelungen* in den Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe und in § 37 B-KJHG erweisen sich in der Praxis als *vollkommen ausreichend*.
- Die berufliche Tätigkeit von Professionen wie PsychotherapeutInnen und Klinischen PsychologInnen lässt sich – vor allem in Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen ProfessionistIn und PatientIn/KlientIn – nicht vergleichen mit der Tätigkeit von ÄrztInnen und anderen medizinischen Gesundheitsberufen. Daher ist es fachlich nicht begründbar und *unzulässig, Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflichten der psychotherapeutischen und psychologischen Gesundheitsberufe an jene medizinischer Professionen anzugleichen*.



- Dass die Tätigkeit der Professionen nicht vergleichbar ist, zeigt sich etwa an der Formulierung im Psychotherapiegesetz und im Psychologengesetz, eine Anzeige könne unterbleiben, wenn eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt und „gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt“ (PthG § 15 Abs. 6, PG § 37 Abs. 6). Diese Bestimmung ist nur relevant (und sinnvoll) für Berufsgruppen, die in Krankenhäusern arbeiten – in der Psychotherapie ist das nur bei einem verschwindend kleinen Anteil der knapp 10.000 Berufsangehörigen der Fall. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Passus ins Psychotherapiegesetz aufgenommen werden soll.
- Die psychotherapeutische Verschwiegenheitspflicht wurde nicht zu Unrecht mit dem priesterlichen Beichtgeheimnis verglichen. Nach dem geplanten Gesetz besteht keine Pflicht zur Anzeige, wenn sie „eine berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf“ (PthG § 15 Abs. 5). *Jede psychotherapeutische Tätigkeit erfordert und generiert ein persönliches Vertrauensverhältnis* – dadurch entsteht ja erst die Notwendigkeit zur Verschwiegenheit. Bedauerlicherweise findet sich dieser zentrale Gedanke nicht im Gesetzestext, sondern nur in den Erläuterungen zur Vorlage (S. 2). Der Verweis auf das Vertrauensverhältnis im Gesetzestext ist daher im besten Fall obsolet, da in so gut wie jedem Fall bei einer Interessensabwägung das persönliche Vertrauensverhältnis als höheres Gut zu bewerten sein wird. Im schlechteren Fall wird es PsychotherapeutInnen in die Situation bringen, das bestehende Vertrauensverhältnis rechtfertigen zu müssen, und es wird zu einer Verunsicherung der PatientInnen führen.
- Vor allem in der *Kinderschutzarbeit* und in der Arbeit mit Gewaltopfern ist die Zusicherung von Diskretion eine *unerlässliche Grundvoraussetzung*. Dies betrifft auch die Prozessbegleitung, sofern sich Opfer vor Erstattung einer Anzeige an eine Opferschutzeinrichtung wenden: Nur die Sicherheit, dass mit Beratungsinhalten vertraulich umgegangen wird, kann gewährleisten, dass Opfer sich öffnen und alle relevanten Inhalte erzählen, die notwendig sind, um die individuelle Situation einzuschätzen und weitere Schritte (wie etwa eine Anzeige) zu überlegen. Die geplante Gesetzesänderung dient also nicht dem Opferschutz, sondern schadet ihm, indem vor allem *verängstigte, traumatisierte und ambivalente Opfer* möglicherweise von einer Offenlegung von Gewalt absehen.
- In der Gesetzesvorlage fehlt ein wesentlicher Passus, der etwa im § 37 B-KJHG enthalten ist: Dort ist eine Meldung an eine *aktuelle* erhebliche Gefährdung des Kindes gebunden und hat nur dann zu erfolgen, wenn die Gefährdung *anders nicht verhindert werden kann*. Nach dem geplanten Gesetzestext müssten auch in der Vergangenheit liegende Straftaten angezeigt werden – es steht also die *Strafverfolgung im Vordergrund und nicht die Abwendung der konkreten Gefährdung* einer Person. Zudem kommen ProfessionistInnen in ein Dilemma, die mit Personengruppen arbeiten, die als TäterInnen in Frage kommen. In der Kinderschutzarbeit betrifft dies auch Eltern, die Gewalt gegen Kinder ausüben, diesbezüglich über ein Problembewusstsein verfügen und ihr Verhalten verändern wollen. Auch diesen Personen wird es schwerer gemacht, sich Hilfe zu holen. Auch diese Maßnahme schadet also potentiellen Opfern.
- Zu problematisieren ist auch, dass nur bei *Verdacht gegen einen Angehörigen* eine *Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger* eine Anzeige bei der Polizei ersetzen kann: Zum einen ist die Kinder- und Jugendhilfe die relevante Behörde, die bei Kindeswohlgefährdung tätig zu werden hat, und das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist nicht davon abhängig, wie das Kind zum Täter/zur Täterin steht.



Auch bei Nicht-Angehörigen wäre eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll, damit dort die weiteren Maßnahmen zum Schutz des Kindes koordiniert werden können. Zum anderen kann ein Kind auch zu TäterInnen, die nicht als Angehörige gelten, ein besonderes Beziehungsverhältnis haben, sodass eine besonders behutsame und professionell geplante Vorgehensweise indiziert ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass diese Gesetzesvorlage *in keinsten Weise fachlich fundiert* ist und eher eine Gefahr für Opfer ist als eine Verbesserung ihres Schutzes. Daher ist eine Veränderung der bisherigen gesetzlichen Regelung klar abzulehnen.

Zu Frage der Entbindung nach dem Psychotherapiegesetz ist anzumerken:

- In § 15 Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes wird ausgeführt, dass eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht „nur durch den entscheidungsfähigen Patienten“ zulässig ist. Damit ist vor allem für PsychotherapeutInnen jüngerer Kinder eine Entbindung kaum möglich. Hier wäre eine fachliche Differenzierung wünschenswert, die der Komplexität der Arbeit Rechnung trägt: Eine Zeugenaussage der PsychotherapeutInnen von Kindern in Pflegschaftsverfahren kann die psychotherapeutische Behandlung gefährden, wenn die Aussage z.B. von manipulativen Elternteilen initiiert ist; in anderen Fällen könnte es durchaus sein, dass eine Aussage von PsychotherapeutInnen zum Schutz von Kindern im Rahmen von Pflegschaftsverfahren beiträgt.

Zu den Änderungen des ASVG ist anzumerken:

- Die Möglichkeit, dass Opfer unter bestimmten Umständen eine neue Sozialversicherungsnummer erhalten, ist zu begrüßen.

Zu den Änderungen des Verbrechenopfergesetzes ist anzumerken:

- Bedauerlicherweise wurden die Rahmenbedingungen der Antragstellung für Verbrechenopfer nicht geändert, sodass die Beantragung von Leistungen nach dem VOG für Opfer immer noch aufwändig und belastend ist und die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen häufig von SachbearbeiterInnen abhängt, die unter Umständen über wenig fachliches Wissen zu Viktimologie und psychischer Traumatisierung verfügen. Auch eine neuerliche Begutachtung der Opfer, ob eine schwere Körperverletzung vorliegt, ist für viele belastete und traumatisierte Opfer eine Zumutung und mitunter Quelle von Retraumatisierungen.
- Die Verlängerung der Antragsfristen v.a. bei minderjährigen Opfern ist zu begrüßen.

Mag.^a Barbara Neudecker, MA